

Benutzungsordnung

Naherholungsanlage „Am Nordkanal“ (Großer Kaarster See)

§ 1 Rechtliche Grundlage

Die Kreiswerke Grevenbroich GmbH ist Betreiberin der Naherholungsanlage „Am Nordkanal“.

Diese Benutzungsordnung dient der Gewährleistung von Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten öffentlichen Bereich der Naherholungsanlage „Am Nordkanal“ (Kaarster See) einschließlich der dazugehörigen Parkplätze. Für das Strandbad gilt eine gesonderte Bade- und Benutzungsordnung.

§ 2 Verbindlichkeit der Benutzungsordnung

- (1) Die Benutzungsordnung ist für alle Nutzerinnen und Nutzer verbindlich. Mit dem Betreten der Naherholungsanlage erkennt jede Person diese Benutzungsordnung sowie alle sonstigen erlassenen Anordnungen an.
- (2) Die Beauftragten des Betreibers üben das Hausrecht aus. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Personen, die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen oder den Anweisungen nicht nachkommen, können des Geländes verwiesen werden. Darüber hinaus kann durch die Geschäftsführung bzw. Betriebsleitung oder deren Beauftragte ein Betretungsverbot ausgesprochen werden.

§ 3 Verhaltensregeln

- (1) Die Nutzenden haben alles zu unterlassen, was gegen die guten Sitten oder die Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ruhe und Ordnung verstößt. Der Aufenthalt in der Naherholungsanlage ist nur in bekleidetem Zustand gestattet.
- (2) Die Naherholungsanlage ist pfleglich und schonend zu behandeln. Bei missbräuchlicher Nutzung oder Beschädigung haftet die verursachende Person für den entstandenen Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe sich nach jeweiligem Aufwand richtet.
- (3) Das Baden ist ausschließlich innerhalb des Strandbades (Kleiner Kaarster See) und nur während der Öffnungszeiten gestattet. Im Sportsee (Großer Kaarster See) ist das Baden verboten.
- (4) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen oder Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke sowie für Presseaufnahmen bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Geschäftsführung oder Betriebsleitung.
- (5) Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, das Verteilen von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Unterschriftensammlungen sowie die Nutzung der Naherholungsanlage zu gewerblichen oder sonstigen nicht üblichen Zwecken bedürfen der vorherigen Genehmigung der Geschäftsführung oder Betriebsleitung.
- (6) Fundsachen sind unverzüglich dem Betreiber zu übergeben. Das weitere Verfahren richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (7) Bei Gewitter oder Sturm ist die Anlage umgehend zu verlassen.
- (8) Zufahrten und Aufstellflächen für Rettungsfahrzeuge und Feuerwehr sind freizuhalten.
- (9) Untersagt sind insbesondere:
 - a) der Aufenthalt im Wasser sowie in den Uferzonen,

- b) das Grillen sowie das Errichten von Feuerstellen,
- c) das Campen und Zelten,
- d) das Befahren der Wanderwege mit Kraftfahrzeugen aller Art,
- e) das Mitführen von nicht angeleiteten Tieren,
- f) das Füttern von Enten oder sonstigen Tieren,
- g) das Verweilen oder Herumfahren auf Parkplatz- und Zufahrtsflächen,
- h) das Parken in der Zeit von 22:00 bis 5:00 Uhr,
- i) das Starten, Landen, Fliegen oder Überfliegen mit Drohnen sowie das Anfertigen von Film- und Fotoaufnahmen mittels Drohnen auf dem gesamten Gelände.

§ 4 Gewässernutzung

Die Nutzung des Gewässers ist ausschließlich im Rahmen einer Vereinszugehörigkeit und nur in Verbindung mit folgenden Vereinen zulässig:

- Kaarster Segelclub e. V.
- SG Kaarst, Abteilung Tauchen
- Sportfischerverein Kaarst e. V.
- Windsurfing e. V.
- DLRG Ortsgruppe Kaarst e. V.

§ 5 Schlussbestimmungen

Die gekennzeichneten Bereiche der Naherholungsanlage werden aus Sicherheitsgründen videoüberwacht. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, sobald sie für den Zweck der Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

Die Naherholungsanlage wird bei Schnee- und Eisglätte weder geräumt noch gestreut. Das Betreten von Eisflächen ist verboten.

Die Nutzung der Naherholungsanlage erfolgt auf eigene Gefahr.

Bei Sonderveranstaltungen oder für bestimmte Nutzergruppen können durch den Betreiber Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer ausdrücklichen Aufhebung dieser Ordnung bedarf.

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.05.2026 in Kraft

Kreiswerke Grevenbroich GmbH

Die Geschäftsführung